

Koalitionsausschussbeschluss vom 1.6.2016

Der Koalitionsausschuss hat am 1.6.2016 im Rahmen seines Beschlusses zum Bundesteilhabegesetz unter Ziffer 3 vereinbart:

„Die Kommunen werden, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, um den vollen Betrag von 5 Mrd. €/Jahr entlastet. Eine Dynamisierung dieses Betrages wird nicht vorgesehen. Eine Verrechnung mit Mehrkosten nach dem neuen Gesetz findet nicht statt.“

Zum vorgesehenen Transferweg sagt der Beschluss nichts. Für den Deutschen Landkreistag ist zur Umsetzung des Beschlusses die Erfüllung von zwei Voraussetzungen unabdingbar:

1. Die 5 Mrd. € müssen direkt und unmittelbar bei den Kommunen ankommen.
2. Am Aufgabencharakter bisheriger Selbstverwaltungsaufgaben darf sich nichts ändern.

Der Deutsche Landkreistag hat zu den möglichen Transferwegen, die diese Voraussetzungen erfüllen, bereits im Jahr 2014 einen Beschluss gefasst, der zudem auch von Gesichtspunkten horizontaler Verteilungsgerechtigkeit getragen ist. Danach sollen 3 Mrd. € über einen erhöhten gemeindlichen Umsatzsteueranteil, 1 Mrd. € über einen erhöhten gemeindlichen Einkommensteueranteil und 1 Mrd. € über eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft verteilt werden. Bisher bestand kein Anlass für den Deutschen Landkreistag, von dieser Beschlussfassung abzurücken. Nun haben sich seit 2014 folgende Entwicklungen ergeben:

Aufgrund des starken Zugangs an Schutzberechtigten steigen die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft signifikant. Der Deutsche Landkreistag geht davon aus, dass es insoweit zu einem vollen Ausgleich der flüchtlingsbedingten Mehrausgaben für Unterkunft und Heizung kommt und veranschlagt dafür für 2018 1,3 Mrd. € Bundesmittel, was umgerechnet eine bundesdurchschnittliche Beteiligungsquote an den Kosten der Unterkunft von voraussichtlich zusätzlich 8,4 Prozentpunkten bedeutet (Anlage). Diese tritt zu dem feststehenden Sockel von 28,2 v. H. und dem Ausgleich der Kosten für das Bildungspaket in Höhe von derzeit 3,8 v. H. hinzu, sodass sich daraus bereits für 2018 eine Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft von voraussichtlich 40,4 v. H. ergibt.

Die von der Koalition zugesagte Stärkung der Kommunalfinanzen soll nicht dynamisiert werden, was der Deutsche Landkreistag bedauert, für die weiteren Erörterungen aber zugrunde legt. Das bedeutet, dass angesichts der volatilen Bezugsgrößen eine regelmäßige gesetzliche Anpassung erforderlich ist.

Der Deutsche Landkreistag hat zur Kenntnis genommen, dass die anderen beiden kommunalen Spitzenverbände ebenfalls klar und eindeutig für einen unmittelbaren Transferweg an die Kommunen eintreten und sich ebenfalls einen Komponentenmix vorstellen können, wobei der Deutsche Städte- und Gemeindebund die kommunale Umsatzsteuerbeteiligung in den Vordergrund rückt und der Deutsche Städtetag eine Entlastung über eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft präferiert.

Dies ist nach den gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG bei Wahrung des Selbstverwaltungscharakters der Aufgaben nur möglich, wenn die Bundesbeteiligung 50 % der Zweckausgaben nicht erreicht.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kann sich der Deutsche Landkreistag zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung folgende Regelung vorstellen:

1. Der Bund beteiligt sich dauerhaft an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II mit einer Gesamtquote von 49 % (einschließlich Bildungspaket und flüchtlingsbedingter Mehrausgaben). Das zusätzliche Beteiligungspotenzial für 2018 macht nach unseren Berechnungen 1,336 Mrd. € aus.
2. Die Differenz zu den zugesagten 5 Mrd. €, für 2018 wären das 3,664 Mrd. €, wird dauerhaft über einen erhöhten Anteil an der gemeindlichen Umsatzsteuer ausgeglichen.
3. Verändern sich die einzelnen Parameter bei den Kosten der Unterkunft (Gesamtausgaben, Anteil des Bildungspakets, Anteil der flüchtlingsbedingten Mehrausgaben), ändert sich auch der „Wert“ der auf diesem Weg geregelten Bundesbeteiligung. Eine entsprechende Anpassung erfolgt dann jeweils beim Anteil an der gemeindlichen Umsatzsteuer.